

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 28 219/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Frau Myra Mina L. [REDACTED] - T [REDACTED] ,
[REDACTED], Rue C [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Anägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der
Bundesrichter Hüttenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 28. Februar
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens an
Freiheit, vor den Entschädigungsgerichten auch wegen
Schadens an Körper oder Gesundheit geltend gemacht.
Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen keinen
Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwer-
de ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 SGG
unbegründet.

Das Berufungsgericht hat hinsichtlich des als
Anspruchsgrundlage allein in Betracht kommenden § 160
SSG ausgeführt, die Klägerin habe durch die am 11.
Juli 1942 erfolgte Knechtschließung die französische

Staatenangehörigkeit erworben und dieser Erwerb sei vor Beendigung der Verfolgung eingetreten. Falls also die Klägerin bis zur Umschließung Staatenlose oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sein sollte, wäre sie daher dennoch nicht nach § 160 Abs 1 Anspruchsberechtigt.

Die sofortige Beschwerde meint, die Klägerin habe die fremdnationale Staatenangehörigkeit durch Umschließung wegen der Bestimmung und der Kriegsergebnisse tatsächlich erst am 30. November 1945 erworben. Während des Krieges sei sie staatenloser Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht zu entscheiden.



11. Juli 1942 erfolgte Eheschließung die französische Staatsangehörigkeit vor Beendigung der Verfolgung erworben hat, ist ihr mit Recht vom Berufungsgericht eine Entschädigung gemäß § 160 ZPO versagt worden.

Leider ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 205 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

tscher

Dr. Loewenheim